

Rundmachung.

Der Bürgermeister hat auf Grund der ihm mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 1914, Nr. 3, 13.300/14, erteilten Ermächtigung angedeutet, das **bis zum 30. September 1915** zur Deckung der Gemeindebedürfnisse die **Gemeindeumlagen** und **-abgaben** im bisherigen Ausmaße eingehoben werden, und zwar:

1. **Fünfundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **Grundsteuer**.
2. **Fünfundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **Hausinsinsteuer** und **Hauskassensteuer**.

Diese Umlage trifft alle der Hausinsinsteuer und Hauskassensteuer unterliegenden Gebäude, dann die von der Hausinsinsteuer zeitlich befreiten Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den u.-b. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindeumlagen genießen.

3. **Dreißig Heller** zur 5/10-igen Steuer vom Zinsertrage der von der Hausinsinsteuer befreiten Gebäude, welchen nach den Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, auch die Befreiung von den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der landesfürstlichen Hausinsinsteuer zukommt.
4. **Siebenundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **allgemeinen Erwerbsteuer** der I. und II. Klasse.
5. **Zwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **allgemeinen Erwerbsteuer** der III. und IV. Klasse.
6. **Siebenundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **Erwerbsteuer** von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.
7. **Fünfundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abzugswege eingehobenen) **Kentensteuer**.
8. **Fünfundzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen **zufuhrpflichtigen Besoldungsabgaben** von höheren Dienstbesizzen.

9. Der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar:

- a) im Ausmaße von **dreißig Prozent** für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuertarifes mit Ausnahme des Bieres im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete, soweit sie nicht durch die kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 335, von der Verzehrungssteuer befreit sind;
- b) im Ausmaße von **hundert Prozent** für Bier im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;
- c) im Ausmaße von **dreißig Prozent** von der außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes eingehobenen staatlichen Verzehrungssteuer.

10. Die kommunale Abgabe von **gebrannten geistigen Flüssigkeiten** in dem durch das Landesgesetz vom 27. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 144, festgelegten Ausnahme im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete.

11. Die **Gemeindebeiträge** im Ausmaße von zwei Kronen für den Destillatier Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gebietsstreifen von Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910.

12. **Nicht ein Viertel (8%) Heller** von jeder Krone des Mietzinses als **Umlage für allgemeine Gemeindegewerke (3% Heller)** und als **Umlage für Volksschulgewerke (4% Heller)**.

Die unter 12 angeführte Umlage ist von sämtlichen hievon nicht befreiten **Mietparteien** und von den Hauseigentümern bezüglich der von ihnen selbst benutzten Lokalitäten nach Maßgabe des richtiggestellten **Insanalages** zu bezahlen. (Vgl. Nr. 1 ex 1910.)

Auf Grund der **Regierungs-Verordnung** vom 14. Oktober 1908 haben die Hausinsinhaber (Administratoren, Sequester) diese Umlage (12) von den Mietparteien bei eigener Kostung einzuhoben und nicht ihren eigenen Abgaben an die städtischen Steuerstellen abzuführen. Jene Wohn- und Mietparteien, welche die Entrichtung der Mietzinsumlage verweigern, sind dem magistratischen Bezirksamte, und zwar längstens binnen vier Wochen nach dem Eingangsstermine der betreffenden Kate zur weiteren Vorforderung anzugehen.

13. **Ein Schenkel (1/2) Heller** von jeder Krone des Mietzinses als **Militäreinquartierungsbeitrag**, welcher von jedem zur Tragung der Militärbarrieren verpflichteten Hauseigentümer zu leisten ist.

14. Die **Vorpannungsumlage** im Betrage von **dreißig (30) Hellern** für jedes vorpannungspflichtige Pferd.

15. Die **Gemeindeumlage** auf den Reiz von Hundstücken im Jahresbetrage von **acht Kronen** für jeden Hund.

Die Gemeindeumlagen zu den direkten Steuern sind gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Mietzinsumlagen aber gleichzeitig mit der Hausinsinsteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen:

- a) die Gemeindeumlagen zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von den öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen **vierteljährig** am **1. Jänner, 1. April** etc.;
- b) jene zur Grundsteuer und Hausinsinsteuer, ferner zur 5/10-igen Steuer vom Zinsertrage hausinsinsteuerfreier Gebäude, sowie die Mietzinsumlagen **vierteljährig** am **1. Februar, 1. Mai** etc.;
- c) die Gemeindeumlage zur Kantensteuer, sofern dieselbe dem Steuerpflichtigen unmittelbar vorzuschreiben ist, **halbjährig** am **1. Juni und 1. Dezember**;
- d) die Gemeindeumlage zur Besoldungssteuer, sofern sie vom Steuerpflichtigen unmittelbar einzuzahlen ist, **halbjährig** am **1. Juni und 1. Dezember**, ferner von dem zum Abzuge und zur Abfuhr Verpflichteten **innen 14 Tagen** nach Schluss eines jeden Monats; sofern aber für bestimmte Fälle andere Abfuhrstermine im Verordnungswege festgelegt, beziehungsweise gewahrt worden sein sollten, in diesen Terminen.

Werden die Gemeindeumlagen zu den direkten Steuern oder die Mietzinsumlagen **nicht spätestens 14 Tage** nach dem anberaumten **Eingangsstermine** entrichtet, so tritt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Jänner 1895, 3. 10.234, im Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, infolgedessen die Gesamtschuldigkeit der Steuerunterworfenen zugrunde liegenden ordentlichen Steuergebühr, oder der Mietzinsumlagen die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühr von der Hausinsinsteuer des der Mietzinsumlage zugrunde liegenden Mietzinsvertrages für das ganze Jahr 100 K übersteigt, die **Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen** ein, welche für je 100 K und jeden Tag mit 1/100 Hellern von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nachfolgenden Tage bis zur Abkahlung der Schuldigkeit zu berechnen und mit dieser einzuhoben sind.

Diese Verfügung des Bürgermeisters wurde von der **k. k. Regierung** durch den Erlaß des k. k. Statthalteres vom 23. Juni 1915, Nr. 9872, genehmigend zur Kenntnis genommen.

*) Welche Mietparteien haben die im kaiserlichen Gesetz festgelegten Grundsteuer, die Hausinsinsteuer, in ihren Klagen bereits abbezahlt, oder haben sie die magistratische Bescheidurteil die kaiserliche Bescheidurteil zu überweisen, um die Rückzahlung der nachstehenden Umlagen zu vermeiden?

Welche Mietparteien haben die von der kaiserlichen Bescheidurteil verurteilten, auf den Grund der Bescheidurteil, welche die kaiserliche Bescheidurteil zu überweisen, um die Rückzahlung der nachstehenden Umlagen zu vermeiden?

*) Welche Mietparteien haben die im kaiserlichen Gesetz festgelegten Grundsteuer, die Hausinsinsteuer, in ihren Klagen bereits abbezahlt, oder haben sie die magistratische Bescheidurteil die kaiserliche Bescheidurteil zu überweisen, um die Rückzahlung der nachstehenden Umlagen zu vermeiden?

*) Welche Mietparteien haben die im kaiserlichen Gesetz festgelegten Grundsteuer, die Hausinsinsteuer, in ihren Klagen bereits abbezahlt, oder haben sie die magistratische Bescheidurteil die kaiserliche Bescheidurteil zu überweisen, um die Rückzahlung der nachstehenden Umlagen zu vermeiden?

Zusagen Sie, wenn in dem vorstehenden Sinne die Miet- und Bescheidurteil enthalten sind: „Der Mietzinsverpflichtung befreit, daß er die Wohnung des ...“

„Der Mietzinsverpflichtung befreit, daß er die Wohnung des ...“

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (im selbständigen Wirkungskreise)